



Untersuchung auf Legionellen nach der seit 03.01.2018 geltenden Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

- Stand: 01/2018 -

Untersuchungspflicht

für „**Großanlagen zur Trinkwassererwärmung**“*,

- in denen Trinkwasser im Rahmen einer **öffentlichen** Tätigkeit abgegeben wird (*die Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis wie z.B. in Krankenhäusern, Heimen, Hotels, Schulen, Sporteinrichtungen, ...*):
→ **Jährliche Untersuchung**
- in denen Trinkwasser im Rahmen einer rein **gewerblichen** Tätigkeit abgegeben wird:
→ **Untersuchung alle drei Jahre**

***Großanlagen zur Trinkwassererwärmung** im Sinne des § 3 Nr. 12 der Trinkwasserverordnung sind Anlagen mit

- a) Speicher-Trinkwassererwärmer oder zentralem Durchfluss-Trinkwassererwärmer jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern **oder**
- b) einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der (entferntesten) Entnahmestelle; wobei der Inhalt einer Zirkulationsleitung nicht berücksichtigt wird.

(Entsprechende Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern zählen nicht zu Großanlagen zur Trinkwassererwärmung.)

Meldepflicht

Der Unternehmer und sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage (Usl) hat dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen, wenn der festgelegte technische Maßnahmenwert für Legionellen (100/100ml) überschritten worden ist.

Die Anzeigepflicht besteht nicht, wenn dem anzeigepflichtigen Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Anzeige bereits nach § 15a Abs. 1 TrinkwV durch die Untersuchungsstelle erfolgt ist.

Untersuchung von Wasserproben

Probennahmestellen:

Die nach § 14b TrinkwV erforderliche "**systemische**" Untersuchung muss an "**mehreren repräsentativen**" Probennahmestellen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Der allgemein anerkannte Stand der Technik ist im DVGW Arbeitsblatt W551 festgelegt. Für die orientierende Untersuchung wird auf Punkt 9.1 des Arbeitsblattes verwiesen.

Nach § 14b Abs. 3 TrinkwV ist sicherzustellen, dass **geeignete Probennahmestellen** vorhanden sind.

Probennahme und Untersuchung

Die erforderlichen **Untersuchungen einschließlich der Probennahmen** dürfen gemäß § 15 Abs. 4 TrinkwV nur von Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die in einer Liste der obersten Landesbehörde aufgeführt sind (s. Link auf Seite 2). Die entsprechenden Listen anderer Bundesländer werden ebenfalls anerkannt.

Umgang mit Untersuchungsbefunden/Maßnahmen

- **Überschreiten des technischen Maßnahmenwertes (> 100 Legionellen spec./100 ml Wasser)**
ist dem Gesundheitsamt **unverzüglich** anzuzeigen (§ 16 TrinkwV),
der Unternehmer oder der sonstige Inhaber hat unverzüglich:
 1. Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen durchzuführen oder durchführen zu lassen;
diese Untersuchungen müssen eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der
allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließen,
 2. eine Gefährdungsanalyse zu erstellen oder erstellen zu lassen und
 3. die Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die nach den allgemein
anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich
sind.
- **Konzentrationen >10.000 Legionellen spec./100 ml:**
Unabhängig von der Meldepflicht sind **Maßnahmen zur direkten Gefahrenabwehr** erforderlich
(Desinfektion und Nutzungseinschränkung, **z.B. Duschverbot**).
Geeignete Desinfektionsverfahren sind in DVGW W 551 Kapitel 8 beschrieben. Auch das
Anbringen von Sterilfiltern an endständigen Armaturen kann erwogen werden. Mit der
Durchführung sollten sachkundige Personen oder ein geeigneter Fachbetrieb beauftragt werden.
- **Information der Verbraucher (§ 16 Abs. 7 TrinkwV):**
Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben die
betroffenen Verbraucher über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und sich möglicherweise
daraus ergebende Einschränkungen der Verwendung des Trinkwassers **unverzüglich** schriftlich
oder durch Aushang zu informieren.
- **Aufbewahrung von Untersuchungsergebnissen:**
Untersuchungsbefunde müssen gemäß § 15 TrinkwV **10 Jahre lang aufbewahrt** werden.

Weitere Informationsquellen

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Landesliste der zugelassenen Untersuchungsstellen

- <http://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/verbraucherschutz/lebensmittel-und-produktsicherheit/trinkwasserkontrolle/>

Gesetzliche Grundlagen

- <http://www.umweltbundesamt.de/wasser/themen/trinkwasser/gesetze.htm>

Empfehlungen und Stellungnahmen des Umweltbundesamtes und der Trinkwasserkommission

- <http://www.umweltbundesamt.de/wasser/themen/trinkwasser/empfehlungen.htm>

DVGW: Häufig gestellte Fragen/Bezugsquelle Technische Regel W 551

- <http://www.dvgw.de/wasser/trinkwasser-und-gesundheit/legionellen/>

Hinweis:

Es wird dringend empfohlen, auch im Hinblick auf die diesbezügliche Kommunikation mit den Verbrauchern, den Untersuchungsstellen, den ggf. zu beauftragenden Sanitär-Fachbetrieben sowie der Überwachungsbehörde, die Technische Regel W551 zu beschaffen!